

Antrag

der Fraktion der SPD

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Nach neun Verhandlungsjahren wurde am 10. Dezember 1982 die Schlußakte der 3. VN-Seerechtskonferenz gezeichnet und das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zur Zeichnung aufgelegt.

Die Zeichnungsfrist läuft am 9. Dezember 1984 ab.

Die Neuordnung des allgemeinen Seevölkerrechts, insbesondere die Ausweitung der küstenstaatlichen Hoheitsgewalt und die Inanspruchnahme von 200-Seemeilen-Wirtschaftszonen, entspricht der parallel zur 3. VN-Seerechtskonferenz tatsächlich bereits vollzogenen Entwicklung.

Wesentliches neues Element in dem Übereinkommen ist die völkerrechtliche Regelung der Nutzung des Meeresbodens außerhalb küstenstaatlicher Jurisdiktion. Eine internationale Meeresbodenbehörde wird die Erforschung und Ausbeutung der mineralischen Vorkommen des Tiefseebodens organisieren, durchführen und überwachen, wobei das Unternehmen der Behörde und Industrieunternehmen die Tiefseebergbauaktivitäten durchführen.

Das Tiefseebergbauregime des Seerechtsübereinkommens enthält zwar Regelungen, die von westlichen Industrieländern (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, USA, Vereinigtes Königreich) als nicht akzeptierbar betrachtet werden, dennoch haben Frankreich, Japan und die Niederlande das Seerechtsübereinkommen unterzeichnet (Offenhalte-Politik).

Die Probleme des Tiefseebergbauregimes überdeckten in der öffentlichen Auseinandersetzung hierzulande zu lange die positiven Teile des Seerechtsübereinkommens, z.B. die Regelungen betreffend den See- und Luftverkehr, die Fischerei und die Europäische Gemeinschaft, den Meeresumweltschutz, die wissenschaftliche Meeresforschung, die Streitbeilegung und den internationalen Seerechtsgerichtshof Hamburg.

In der Frage der Zeichnung hat die Bundesregierung bislang eine abwartende Haltung eingenommen.

Diese Haltung hat dazu geführt, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Vorbereitungskommission zur Errichtung der Inter-

nationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seerechtsgerichtshofs, die im Frühjahr 1983 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, nicht mit Sitz und Stimme, sondern nur als Beobachter vertreten ist.

Inzwischen haben 134 Staaten das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen gezeichnet, darunter auch die Mehrheit der westlichen Staaten und alle Staaten des Ostblocks.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in seinem Schreiben vom 20. August 1984 an den Bundeskanzler ausdrücklich darauf hingewiesen, daß

- die Zeichnung des Seerechtsübereinkommens nicht zur Ratifikation verpflichtet,
- nur Ratifikation bzw. Beitritt bindet und
- die Zeichnung die Vollmitgliedschaft in der Vorbereitungskommission begründet, die es der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, ihre Interessen sehr viel besser als mit Beobachterstatus zu vertreten.

Es ist jedoch festzuhalten, daß die jüngste Sitzung der Vorbereitungskommission – August/September 1984 in Genf – positiv verlaufen ist. Das Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, eine Verbesserung des Pionierstatus beim Tiefseebergbau für die deutsche Industrie zu erreichen, ist in greifbare Nähe gerückt. Die Lösung dieses Problems kann auf der nächsten Sitzung der Vorbereitungskommission – Frühjahr 1985 – erfolgen, wenn die Bundesregierung das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen gezeichnet hat.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag ist sich bewußt, daß gegen Einzelbestimmungen des Tiefseebergbauregimes des Seerechtsübereinkommens gewichtige Vorbehalte bestehen.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die am 3. August 1984 von acht westlichen Industriestaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Vereinigte Staaten) unterzeichnete Vorläufige Absprache über Fragen des Tiefseebodens lediglich die Verpflichtung zur gegenseitigen Respektierung von Tiefseebergbaulizenzen zum Gegenstand hat und keinen Rechtstitel auf Tiefseebergfelder gewährt. Die Absprache ist keine Alternative zum Tiefseebergbauregime des Seerechtsübereinkommens. Aus diesem Grunde können auch Unterzeichnerstaaten des Seerechtsübereinkommens Vertragspartner der Absprache sein (z. B. Frankreich, Japan, Niederlande).

Der Deutsche Bundestag würde Änderungen des Tiefseebergbauregimes des Seerechtsübereinkommens begrüßen und geht davon aus, daß in den noch zu führenden Verhandlungen die Interessen der deutschen Industrie angemessen berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu zeichnen und gemeinsam mit

anderen westlichen Industrieländern auf eine Modifizierung des Tiefseebergbauregimes des Seerechtsübereinkommens hinzuwirken.

Bonn, den 19. September 1984

Dr. Vogel und Fraktion

